



**Betreff:**

öffentlich

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam zum Tag der Deutschen Einheit 2020**

Einreicher: Fachbereich Kommunikation und Partizipation

Erstellungsdatum 15.02.2019

Eingang 922: 15.02.2019

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.02.2019	Hauptausschuss		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Landeshauptstadt Potsdam die beigefügte Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg zur Durchführung der zentralen Feierlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zum Tag der Deutschen Einheit im Oktober 2020 zu schließen.

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen entstehen mit der konkreten Umsetzung, der in der Vereinbarung verabredeten und definierten Aufgabenstellungen oder Projekte. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2018/2019 in den Produkten 11144 (Marketing) und 11150 (Standortmanagement Bildungsforum) bereits die folgenden Mittel vorgesehen:

2019: 100.000 EUR

2020: 300.000 EUR

Die Umsetzung dieser Maßnahmen steht somit für das Jahr 2020 unter Haushaltsvorbehalt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung:**

Am 1. November 2019 übernimmt das Land Brandenburg turnusgemäß die Bundesratspräsidentschaft für ein Jahr. Im Rahmen dieser Ratspräsidentschaft veranstaltet das jeweilige Land traditionell den in diese Zeit fallenden Tag der Deutschen Einheit. Mit Kabinettsbeschluss vom Juli 2016 hat die Landesregierung die Landeshauptstadt Potsdam als Veranstaltungsort der Feierlichkeiten bestimmt.

Zu den Feierlichkeiten gehören sowohl protokollarische Veranstaltungen als auch ein großes Bürgerfest, die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu organisieren und durchzuführen sind. Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam dient dazu, die gegenseitigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten einvernehmlich zu regeln.

Gegenstand der Vereinbarung sind die verabredeten gemeinsamen Aufgabenstellungen bzw. Projekte und die Regelung der sich daraus ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten inklusive der Vereinbarungen oder Absprachen zu den Verantwortlichkeiten. Die in dieser Vereinbarung vom Grundsatz her verabredeten und definierten Aufgabenstellungen oder Projekte werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung schriftlich formuliert, gezeichnet und sind damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt bereits am 19.02.2019 unter Vorbehalt der Zustimmung des Hauptausschusses.

## **Anlage:**

Verwaltungsvereinbarung

# Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Brandenburg  
vertreten durch den Chef der Staatskanzlei  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

(im Folgenden Veranstalter genannt)

und

der Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister sowie durch seinen Vertreter  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

(im Folgenden Partner genannt)

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Im Rahmen der turnusmäßigen Übernahme der Bundesratspräsidentschaft 2019/20 durch den/die Ministerpräsidenten/in des Landes Brandenburg veranstaltet das Land im Oktober 2020 die zentralen Feierlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zum Tag der Deutschen Einheit. Mit Kabinettsbeschluss vom Juli 2016 hat die Landesregierung die Landeshauptstadt Potsdam als Veranstaltungsort der Feierlichkeiten bestimmt.

Die Parteien sind sich darüber einig, die Feierlichkeiten, die sowohl protokollarische Veranstaltungen als auch ein großes Bürgerfest beinhalten, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu organisieren und durchzuführen. Die Veranstalterpflichten gemäß der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) sind davon unberührt und verbleiben beim Land Brandenburg.

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die verabredeten gemeinsamen Aufgabenstellungen bzw. Projekte und die Regelung der sich daraus ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten inklusive der Vereinbarungen/Absprachen zur Finanzierung. Die in dieser Vereinbarung vom Grundsatz her verabredeten und definierten Aufgabenstellungen/Projekte werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung schriftlich formuliert, entsprechend § 2 Nr. 2 gezeichnet und damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

## § 1 Behördliche Organisation und Vertretung

1. Veranstalter und Partner benennen Ansprechpersonen für die in der Präambel genannten Aufgabenstellungen.
2. Der Veranstalter beruft eine Projektgruppe „Tag der Deutschen Einheit 2020“ zur Koordinierung der Vorbereitungen, Organisation und Durchführung der Gesamtfierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit. Der Partner benennt ein ständiges Mitglied der Projektgruppe.

3. Der Veranstalter richtet unter Leitung des Landesmarketings der Staatskanzlei eine hauptamtliche Arbeitsgruppe „Bürgerfest“ ein, die für die Konzeptionierung, Organisation und Durchführung des Bürgerfestes am 3./ 4. Oktober 2020 zuständig ist. Der Partner entsendet für den Arbeitszeitraum vom 01. Juli 2019 bis 31. März 2021 ein ständiges Mitglied in diese Arbeitsgruppe, welches insbesondere für die behördliche Zusammenarbeit zwischen Landesverwaltung und Stadtverwaltung und die definierten Aufgabenstellungen der Stadtverwaltung Potsdam zuständig ist.

4. Die protokollarischen Veranstaltungen und Aufgaben werden in ausschließlicher Zuständigkeit des Veranstalters (Organisationseinheit Protokoll der Staatskanzlei) organisiert bzw. wahrgenommen. In diesem Zusammenhang erforderliche Abstimmungen mit der Stadtverwaltung werden gleichfalls über das stadtseitig entsandte ständige Mitglied der Arbeitsgruppe „Bürgerfest“ (s. § 1, 3.) kommuniziert. Dem Partner wird eine Terminliste der protokollarischen Veranstaltungen übergeben. Ihm steht zu den dort genannten Terminen ein Vorschlagsrecht zur Entsendung städtischer Vertreter zu.

5. Dem Partner steht das Recht zu, die Feierlichkeiten im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch eigenständig zu bewerben. Der Veranstalter ist dabei als solcher auszuweisen. Sofern der Veranstalter die Hinzufügung von Logos oder Wappen wünscht, wird er dem Partner die dafür erforderlichen Dokumente übergeben und Nutzungsrechte einräumen.

## **§ 2 Pflichten und Zuständigkeiten**

1. Veranstalter der Feierlichkeiten im Sinne der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) ist das Land Brandenburg. Gleichwohl besteht zwischen den Partnern Einigkeit, dass die Durchführung der Feierlichkeiten im Geiste einer gemeinsamen Ausrichterschaft erfolgt.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit definierte Aufgaben und Projekte, die als Anlage diesem Vertrag beigefügt werden. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die laut § 1 beiderseitig benannten Ansprechpersonen sind hierzu zeichnungsberechtigt.

3. Pflichten des Veranstalters können im gegenseitigen Einvernehmen in voller Zuständigkeit auf die Landeshauptstadt übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform.

4. Die Landeshauptstadt als öffentlich-rechtliche Genehmigungsbehörde für Veranstaltungen unterstützt mit ihrer Koordinierungsgruppe Großveranstaltungen die Erfüllung rechtlicher, städtischer und organisatorischer Anforderungen zur Durchführung der Feierlichkeiten. Im Rahmen der Genehmigungserteilung ist die Ausnutzung von Gebührenermäßigungstatbeständen zu prüfen.

## **§ 3 Projektübertragung bzw. -erledigung**

1. Im gegenseitigen Einvernehmen werden Organisationsprojekte zur Vorbereitung und Durchführung der Feierlichkeiten insgesamt oder in Teilen auf den Partner übertragen bzw. Veranstalter und Partner arbeiten zur Erledigung pflichtgemäß zusammen. Einzelheiten zu den jeweiligen Zuständigkeiten und den jeweiligen Personaleinsatz durch den Veranstalter und den Partner regeln die Anlagen.

Folgende Projekte bzw. Aufgabenstellungen werden einbezogen:

- Sicherheitsprojekt für die Gesamtveranstaltung
- Verkehrsprojekt zur Absicherung und Durchführung der Gesamtveranstaltung

- Projekte zur Absicherung notwendiger Regieleistungen – u.a. Bereitstellung von Veranstaltungsflächen, Sondernutzungsflächen, Räumlichkeiten und Logistikflächen, Strom, Wasser/Abwasser, Müllfassung und –entsorgung, Flächenreinigung und -aufbereitung, Technische Unterstützungsleistungen
- inhaltliche städtische Programmbeteiligung am Bürgerfest zum 3. Oktober
- Erstellung von Genehmigungsunterlagen für die Feierlichkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltungsgenehmigung und Durchführung
- Empfang des Oberbürgermeisters (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) für die Mitglieder der Bürgerdelegationen der Länder und die Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Potsdam im Rahmen der protokollarischen Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit
- Teilnahme städtischer Vertreter der Landeshauptstadt an protokollarischen Veranstaltungen.

2. Aussagen zum Finanzierungsbedarf bzw. zur Kostendeckung der unter 1. genannten Inhalte sind Pflichtbestandteile der in den Anlagen zu dieser Vereinbarung genannten Übereinkommen zur Projektübertragung bzw. -erledigung. Sofern in den Anlagen zu den einzelnen Projekten nichts anderes vereinbart wurde, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Ein Kostenerstattungsanspruch für Projekte und Aufgabenstellungen, die dem Partner entsprechend § 3 und in den Anlagen zu dieser Vereinbarung vollständig bzw. teilweise übertragen werden, besteht nicht, wenn und soweit nicht in den Anlagen etwas anderes vereinbart wird.

3. Kommt es zu keiner übereinstimmenden Auffassung der Ansprechpartner lt. § 1 hinsichtlich der Projektdefinierung und –erledigung lt. § 3 Pkt. 1. und 2., entscheiden die unterzeichnenden Vertreter der Parteien im Sinne der partnerschaftlichen Umsetzung dieser Vereinbarung.

#### **§ 4 Zeitplanung und Abläufe**

1. Die Gültigkeit dieser Verwaltungsvereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und endet mit Abschluss der vom Veranstalter geprüften Rechnungslegung – voraussichtlich zum Ende des 1. Quartals 2021.

2. Über die Projektgruppe „Tag der Deutschen Einheit“ und die nachgeordnete Arbeitsgruppe Bürgerfest (siehe § 1) werden regelmäßig Absprachen zu den Aufgabenstellungen, dem Erledigungsstand und sonstigen Erfordernissen getätigt, die in schriftlichen Ergebnis- und Festlegungsprotokollen gesichert werden.

3. Die Vereinbarungsunterzeichner behalten sich vor, sich schriftlich oder mündlich jederzeit über den Entwicklungs- und Erledigungsstand informieren zu lassen.

#### **§ 5 Informations- und Schweigepflicht**

1. Zur Ausübung der Rechte und Pflichten der Parteien und der definierten Aufgabenstellungen stellen beide Parteien sich gegenseitig alle erforderlichen und benötigten Informationen, Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung.

2. Die Parteien verpflichten sich, abzusichern, das über alle ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Behördengeheimnisse und sonstigen geschäftlichen bzw. behördlichen Tatsachen auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses Stillschweigen bewahrt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unbefugte Dritte keine Möglichkeit haben, von Inhalten der

anvertrauten Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Gesetzliche Offenbarungspflichten bleiben hiervon unberührt.

3. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter dem Landesparlament, einzelnen Abgeordneten und behördlichen Kontrollorganen Auskünfte zum Inhalt dieser Vereinbarung sowie zu den Kosten erteilt. Ein gleiches Recht erhält der Partner gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und sonstigen städtischen Kontrollorganen.

## **§ 6 Ausfall, Absage**

1. Findet die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Partei Leistungen zu erbringen. Jede Partei trägt die Kosten der von ihr bis dahin erbrachten Leistungen selbst, soweit nicht im Einzelfall in einer Anlage zu dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt wird.

2. Dies gilt entsprechend, wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund abgesagt wird, ohne dass höhere Gewalt vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere militärische Handlungen oder terroristische Anschläge, die auch die politischen Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren und bei denen das Anstandsgefühl oder die Sicherheitslage in Berlin und/oder Brandenburg eine Durchführung der Veranstaltung nicht angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Partner unverzüglich über die Absage zu informieren.

## **§ 7 Kündigung**

1. Eine ordentliche Kündigung dieser Verwaltungsvereinbarung ist ausgeschlossen. Jede Seite ist berechtigt, die Vereinbarung aus besonders wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Ausfall oder die Absage der Veranstaltung stellen keinen besonders wichtigen Grund zur Kündigung dar, sondern führen zur Abwicklung gemäß § 6.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen durch die jeweils andere Vertragspartei übergebenen Datenschutzhinweise / Informationsblätter zum Umgang mit personenbezogenen Daten an die an der Umsetzung der Vereinbarung beteiligten eigenen Mitarbeiter weiterzureichen.

Die gemeinsame Ausrichtung der Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit 2020 bringt eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter mit sich. Jeder Vertragspartner ist in diesem Zusammenhang für die Umsetzung der Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DS-GVO für die in seinen alleinigen Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben (siehe § 3) zuständig. Bei gemeinsamer Verantwortung trifft die Informationspflicht den Veranstalter. Der Veranstalter ist allgemein zuständig für die Umsetzung der Betroffenenrechte, Art. 15 ff. DS-GVO. Der Partner unterstützt den Veranstalter bei der Beantwortung und Umsetzung von Anfragen zu den Partner betreffenden Veranstaltungsbeiträgen.

## **§ 9 Schriftform**

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich angezeigt werden.

2. Die in den Anlagen zu dieser Vereinbarung formulierten Projektübertragungen bzw. –erledigungen nach § 3 erfordern ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Potsdam.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten in der Verwaltungsvereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bedingung durch eine dem Sinne dieser Vereinbarung nach partnerschaftlicher Zusammenarbeit möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## **§ 12 Vertragsaushändigung**

Veranstalter und Partner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung und der nach § 3 erstellten und nach § 2 unterzeichneten Anlagen.

## **§ 13 Gremienvorbehalt**

Die Wirksamkeit dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam,

.....  
Veranstalter

.....  
Partner

.....  
Partner